

Satzung

4.20

über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im
Primarbereich“
der Stadt Essen
vom 31. März 2015

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat am 25. März 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV NRW 2015 Nr. 10 S. 203-214), des § 9 Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) folgende Satzung beschlossen:"

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens jedoch bis 15 Uhr.
Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt – entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Dies bedeutet insbesondere eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen, den letzten beiden Werktagen der Sommerferien und eventuell an Brückentagen. Die Eltern werden durch die Schulleitung zum frühestmöglichen Termin über diese Schließungstage informiert.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen, Kosten für das Mittagessen

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Essen öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe bemisst sich nach Maßgabe des § 5 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Kosten für das Mittagessen werden gesondert durch die Schule geltend gemacht.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien.
Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Eltern, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung möglich.
Der Elternbeitrag ist – unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird – gemäß § 2 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen (§ 7) oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

Die Höhe des Bruttojahreseinkommens (§ 6) ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.

Die Stadt Essen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (2) Für das erste Kind, das an der Offenen Ganztagschule teilnimmt, ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag für das zweite Kind ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen; das dritte Kind und weitere Kinder sind beitragsfrei.
- (3) Bei gleichzeitiger Teilnahme von einem oder mehreren Kindern einer Familie in schulischen Betreuungsangeboten (Offene Ganztagschule im Primarbereich oder Schule von acht bis eins) und/oder Angeboten des Jugendamtes (Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Spielgruppe, für die das Jugendamt Elternbeiträge fordert) wird bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls der Beitrag wie für ein Geschwisterkind erhoben.
- (4) Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der untersten Einkommensgruppe zuzuordnen. Als Nachweis ist der Pflegeausweis bzw. eine Bescheinigung des Jugendamtes vorzulegen.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine das tatsächlich in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

- (3) Für Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen keine Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe erfolgen. Diese Personen werden der ersten Einkommensgruppe gem. der Beitragsstaffel für Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Anlage dieser Satzung zugeordnet.

§ 7 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt.
- (5) Für eine Teilnahme an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn bei der Schulleitung einzureichen. Hierbei kann die Teilnahme nur für den Zeitraum ganzer Wochen beantragt werden. Diese Anmeldung erzeugt keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten, da nur begrenzte Kapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Über die Zuweisung zur den außerunterrichtlichen Angeboten entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Offenen Ganztagschule durch die Eltern ist nur zum jeweiligen Schuljahresende, d. h. zum 31.07. eines Jahres, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten, eine Kopie erhält das Jugendamt.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Essen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird, oder
 4. eine jener Voraussetzungen, die gemäß der jeweiligen Schulkonferenz als Aufnahmekriterium festgelegt sind, und die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlagen, nicht mehr vorliegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung vom 26. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2009, außer Kraft

Anlage zur Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

| Bruttojahreseinkommen in EUR | In jedem Monat des Jahres zu zahlender Elternbeitrag | |
|------------------------------|--|------------------------|
| | für das 1. Kind in EUR | für das 2. Kind in EUR |
| bis 13.000,00 | 0,00 € | 0,00 € |
| bis 25.000,00 | 25,00 € | 9,00 € |
| bis 37.000,00 | 50,00 € | 18,75 € |
| bis 49.000,00 | 80,00 € | 30,00 € |
| bis 61.000,00 | 100,00 € | 37,50 € |
| bis 73.000,00 | 125,00 € | 46,50 € |
| bis 85.000,00 | 150,00 € | 56,25 € |
| bis 97.000,00 | 150,00 € | 56,25 € |
| über 97.000,00 | 170,00 € | 63,75 € |

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 10. April 2015 Seite 182 (Neufassung)